

## AGB-02

# Reparaturbedingungen der OKO-tech Umweltservice GmbH

auf Grundlage der  
VDMA-Bedingungen für Reparaturen an Maschinen und Anlagen für Inlandsgeschäfte  
Stand Oktober 2016

Erläuterung:

**AGB** sind die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OKO-tech Umweltservice GmbH“, D-31840 Hessisch Oldendorf

**VDMA** ist der „Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau“. Er vertritt die Interessen der Investitionsgüterindustrie.

### **Änderungsvermerke durch die OKO-tech Umweltservice GmbH:**

Der Begriff „Kunde“ wurde geändert in AG = Auftraggeber und dessen leitende Mitarbeiter  
AN = Auftragnehmer

- I. Vertragsabschluss – ergänzt um Punkt 1.1
- IV. Preis und Zahlung – Änderungen in Punkt 2
- XI. Haftung des Auftragnehmers – Punkt 2 gestrichen
- XII. Haftungsbegrenzung – ergänzt
- XV. Anwendbares Recht - ergänzt um Punkt 3

### **Zur Verwendung gegenüber:**

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### **I. Vertragsschluss, Allgemeines**

1. Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Reparatur maßgebend.
  - 1.1 Wurde der Auftrag mündlich oder fernmündlich erteilt oder wurde keine Auftragsbestätigung erstellt, repariert der AN den auftragsgemäßen Gegenstand nach bestem Wissen auf Grundlage des Standes der Technik.
2. Ist der Reparaturgegenstand nicht vom AN geliefert, so hat der AG auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern den AN kein Verschulden trifft, stellt der AG den AN von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.

## II. Nicht durchführbare Reparatur

1. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie der weitere entstandene und zu belegenden Aufwand (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem AG in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil
  - der beanstandete Fehler bei der Inspektion nicht aufgetreten ist,
  - Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
  - der AG den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat,
  - der Vertrag während der Durchführung gekündigt worden ist.
2. Der Reparaturgegenstand braucht nur auf ausdrücklichen Wunsch des AG gegen Erstattung der Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, es sei denn, dass die vorgenommenen Arbeiten nicht erforderlich waren.
3. Bei nicht durchführbarer Reparatur haftet der AN nicht für Schäden am Reparaturgegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund sich der AG beruft.  
Der AN haftet dagegen bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

## III. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

1. Soweit möglich, wird dem AG bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, andernfalls kann der AG Kostengrenzen setzen.  
Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der AN während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des AG einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.
2. Wird vor der Ausführung der Reparatur ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom AG ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist – soweit nicht anders vereinbart – nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird. Er ist zu vergüten. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen werden dem AG nicht berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.

#### **IV. Preis und Zahlung**

1. Der AN ist berechtigt, bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
2. Bei der Berechnung der Reparatur werden die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten nur auf ausdrücklichen Wunsch des AG gesondert ausgewiesen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages oder einer entsprechenden Bestellung des AG ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag oder die Bestellung, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.
3. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des AG berechnet.
4. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung seitens des AN und eine Beanstandung seitens des AG müssen schriftlich spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.
5. Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto zu leisten.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen etwaiger vom AN bestrittener Gegenansprüche des AG ist nicht statthaft.
7. Die Aufrechnung wegen etwaiger vom AN bestrittener Gegenansprüche des AG aus anderen Rechtsverhältnissen ist nicht statthaft.

#### **V. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des AG bei Reparatur außerhalb des Werkes des AN**

1. Der AG hat das Reparaturpersonal bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Der AG hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Reparaturleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den AN von Verstößen des Reparaturpersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Reparaturleiter den Zutritt zur Reparaturstelle verweigern.
3. Der AG ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Reparatur erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reparaturleiters zu befolgen. Der AN übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Reparaturleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte X und XI entsprechend.
  - b) Vornahme aller Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
  - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe.
  - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
  - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Reparaturpersonals.
  - f) Schutz der Reparaturstelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Reparaturstelle.
  - g) Bereitstellung geeigneter, diebssicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Reparaturpersonal.
  - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des Reparaturgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
4. Die technische Hilfeleistung des AG muss gewährleisten, dass die Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Reparaturpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den AG durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des AN erforderlich sind, stellt dieser sie dem AG rechtzeitig zur Verfügung.
5. Kommt der AG seinen Pflichten nicht nach, so ist der AN nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem AG obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des AN unberührt.

## **VI. Transport und Versicherung bei Reparatur im Werk des AN**

1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des AG durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt,

andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom AG auf seine Kosten beim AN angeliefert und nach Durchführung der Reparatur beim AN durch den AG wieder abgeholt.

2. Der AG trägt die Transportgefahr.
3. Auf Wunsch des AG wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transport- gefahren, z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.
4. Während der Reparaturzeit im Werk des AN besteht kein Versicherungsschutz. Der AG hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes für den Reparaturgegenstand z.B. hinsichtlich Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und Maschinenbruchversicherung zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des AG kann Versicherungsschutz für diese Gefahren besorgt werden.
5. Bei Verzug des AG mit der Übernahme kann der AN für Lagerung in seinem Werk Lagergeld berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach Ermessen des AN auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des AG.

## **VII. Reparaturfrist, Reparaturverzögerung**

1. Die Angaben über die Reparaturfristen beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.
2. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparaturfrist, die als verbindlich bezeichnet sein muss, kann der AG erst dann verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht.
3. Die verbindliche Reparaturfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparaturgegenstand zur Übernahme durch den AG, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
4. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparaturarbeiten verlängert sich die vereinbarte Reparaturfrist entsprechend.
5. Verzögert sich die Reparatur durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom AN nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Reparatur von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Reparaturfrist ein.
6. Erwächst dem AG infolge Verzuges des AN ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Reparaturpreis für denjenigen

Teil des vom AN zu reparierenden Gegenstandes, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann.

Setzt der AG dem AN – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der AG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des ANs in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XI. 3 dieser Bedingungen.

### **VIII. Abnahme**

1. Der AG ist zur Abnahme der Reparaturarbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparaturgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur als nicht vertragsgemäß, so ist der AN zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des AG unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem AG zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der AG die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des AN, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des AN für erkennbare Mängel, soweit sich der AG nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

### **IX. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht**

1. Der AN behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Reparaturvertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
2. Dem AN steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Reparaturgegenstand des AG zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Reparaturgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

### **X. Mängelansprüche**

1. Nach Abnahme der Reparatur haftet der AN für Mängel der Reparatur unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des AG unbeschadet Nr. 5 und 6 und

Abschnitt XI in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der AG hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem AN anzuzeigen.

2. Die Haftung des AN besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des AG unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem AG zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom AG beigestellten Teile.
3. Bei etwa seitens des AG oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des AN vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des AN für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der AN sofort zu verständigen ist, oder wenn der AN – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der AG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom AN Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Bei berechtigter Beanstandung trägt der AN die durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des AN eintritt.
5. Lässt der AN – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der AG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den AG nachweisbar ohne Interesse ist, kann der AG vom Vertrag zurücktreten.
6. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt XI.3 dieser Bedingungen.

## **XI. Haftung des AN, Haftungsausschluss**

1. Werden Teile des Reparaturgegenstandes durch Verschulden des AN beschädigt, so hat sie der AN nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren, neu zu liefern oder Ersatz zu leisten. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind im Fall leichter Fahrlässigkeit und grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis beschränkt. Darüber hinaus wird für Schäden am Reparaturgegenstand entsprechend Abschnitt XI.3 gehaftet.
2. Gestrichen
3. Für Schäden, die nicht am Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haftet der AN – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - a. bei Vorsatz,
  - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
  - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,

- e. im Rahmen einer Garantiezusage,
- f. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der AN auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **XII. Haftungsbegrenzung**

Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir für uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt bis zu einem Höchstbetrag von € 1.000.000,- bei Sachschäden sowie € 100.000,- bei Vermögensschäden für jeden Einzelfall. Davon unberührt bleibt die weitergehende Haftung

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung,

deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

## **XIII. Verjährung**

Alle Ansprüche des AG – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt XI. 3 a–d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der AN die Reparaturarbeiten an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

## **XIV. Ersatzleistung des AG**

Werden bei Reparaturarbeiten außerhalb des Werkes des AN ohne Verschulden des AN die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Reparaturplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der AG zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

## XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des AN zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
3. Die Anwendung des Wiener UN-Kaufrechts (CISG) wird im Geschäftsverkehr zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer und eventuell tangierten Dritten im gegenseitigen Einvernehmen ausgeschlossen.

© 2016 OKO-tech Umweltservice GmbH, Oberrhagen 2, D-31840 Hess. Oldendorf, Handelsregister Nr. HRB 214319, UID: DE 308284261

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verarbeitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der OKO-tech Umweltservice GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Das Original der VDMA-Reparaturbedingungen kann angefordert werden bei: VDMA Verlag GmbH, Lyoner Straße 18, 60528 Frankfurt/M.